

## Tarifvereinbarung

zwischen dem  
Verband Bayerischer Zeitungsverleger (VBZV e.V.)

und der  
ver.di Bayern Landesfachbereich Medien, Kunst und Industrie

1. Die Lohn- und Gehaltstarifabkommen vom 20.06.2016, gültig bis 30.04.2018, werden rückwirkend zum 01.05.2018 wieder in Kraft gesetzt.
2. Mit Wirkung zum 01.07.2018 erhöhen sich Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen um 2,2 % und mit Wirkung zum 01.07.2019 um weitere 2,1 %.
3. Die linearen Erhöhungen von 2,2 % und 2,1 % können nicht mit übertariflichen Entgeltbestandteilen verrechnet werden. Davon unberührt bleibt die *Vereinbarung im Tarifabkommen vom 17.06.2005*, die die Verrechnung von Besitzständen aufgrund der Einführung der neuen Gehaltsstruktur bis zu 50 % zulässt.
4. Die Lohn- und Gehaltsabkommen können mit monatlicher Frist erstmals zum 31.08.2020 gekündigt werden.
5. Der Altersteilzeittarifvertrag für die Beschäftigten in den Zeitungsverlagen in Bayern wird um 2 Jahre bis zum 31.12.2020 verlängert.
6. Beide Parteien vereinbaren, die tarifliche Vereinbarung zur Entgeltumwandlung bei den Redakteuren an Tageszeitungen entsprechend für die Angestellten im Zeitungsverlagsgewerbe auf Wunsch eines Mitgliedsunternehmens im Wege eines Haustarifvertrages einvernehmlich zu übernehmen.
7. Jede Maßregelung von Beschäftigten aus Anlass oder im Zusammenhang mit den Tarifverhandlungen in den bayerischen Zeitungsverlagen unterbleibt oder wird rückgängig gemacht, falls sie erfolgt ist.

Soweit Ansprüche und Anwartschaften von der ununterbrochenen Beschäftigung oder Betriebszugehörigkeit abhängen oder davon, dass das Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, gelten die Beschäftigungsdauer oder die Betriebszugehörigkeit durch Arbeitskampfmaßnahmen als nicht unterbrochen, das Arbeitsverhältnis als nicht ruhend.

Altersteilzeitbeschäftigte erhalten Gelegenheit, streikbedingte Ausfallzeiten (ohne Überstundenzuschläge) nachzuarbeiten. Eine Kürzung des Erhöhungsbetrages wegen Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen findet nicht statt.

Schadenersatzansprüche aus Anlass oder im Zusammenhang mit dem Arbeitskampf entfallen.

8. Es wird eine Erklärungsfrist bis zum 20.09.2018 vereinbart. Schweigen gilt als Zustimmung.

München, den 16.08.2018

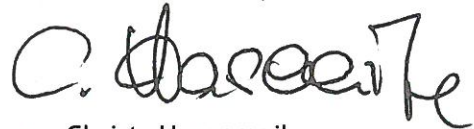
Verband Bayerischer  
Zeitungsverleger e.V.



gez. Dr. Markus Rick

ver.di Bayern

Fachbereich Medien, Kunst und Industrie



gez. Christa Hasenmaile